

**Studien- und Prüfungsordnung für den
weiterbildenden Teilzeit-Masterstudiengang Digitale Transformation
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof
(Studien- und Prüfungsordnung Master Digitale
Transformation – SPO-DT)**

Vom 30. Januar 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414; BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

§ 1

Zweck dieser Studien- und Prüfungsordnung

Diese Satzung spezifiziert die Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Digitale Transformation und enthält Regelungen für das Studium und die Prüfungen in diesem Studiengang.

§ 2

Studienziel

¹Der Studiengang vermittelt die Fähigkeit, den derzeit stattfindenden digitalen Wandel in seinen Auswirkungen zu verstehen und den durch ihn entstandenen Transformationsbedarf in öffentlichen Verwaltungen und Unternehmen erfolgreich umzusetzen. ²Mit Abschluss der Ausbildung kennen die Studierenden die relevanten rechtlichen Rahmenbedingungen, verstehen die neuen digitalen Technologien in ihren Grundzügen und sind in der Lage, diese auf ihr Aufgabengebiet anzuwenden. ³Um die neuen Technologien und Arbeitsweisen implementieren zu können, beherrschen sie überdies Methoden des Projekt- und Veränderungsmanagements.

§ 3

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung verleiht die Hochschule Hof den Grad „Master of Arts (M.A.)“.

§ 4

Spezifische Zugangsvoraussetzung

(1) Spezifische Zugangsvoraussetzungen sind der Abschluss eines Hochschulstudiums in einem Studiengang, der zum Erwerb von mindestens 210 Leistungspunkten geführt hat, mit einer Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 und eine berufspraktische Erfahrung gemäß Abs. 3.

(2) ¹Das Studium gemäß Abs. 1 muss mindestens mit der Prüfungsgesamtnote 2,5 oder einer gleichwertigen Note abgeschlossen worden sein. ²Als gleichwertig gilt eine Note auch dann, wenn diese oder eine bessere Note von höchstens 50 % derer erreicht wurde, die den betreffenden Studiengang im selben Jahr abgeschlossen haben wie die Bewerberin oder der Bewerber.

(3) ¹Vor Aufnahme des Studiums muss eine auf der beruflichen Qualifikation gemäß Abs. 1 beruhende berufliche Tätigkeit ausgeübt worden sein, die jener nach fachlicher Ausrichtung sowie Bedeutung und Schwierigkeit entsprochen hat. ²Diese Tätigkeit muss mindestens ein Jahr gedauert haben.

§ 5 Nachqualifikation

(1) Die Mindestzahl von 210 Leistungspunkten nach § 4 Abs. 1 gilt als erreicht, wenn das dort genannte Studium einen Umfang von 180 Leistungspunkten hatte und die betreffenden Studierenden spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums zusätzlich 30 Leistungspunkte erwerben.

(2) ¹Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die im Rahmen ihres zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzung nach § 4 Abs. 1 dienenden Studiums kein Praxissemester oder ähnliche praktische Studienphasen absolviert haben, gilt die Mindestzahl von 210 Leistungspunkten als erreicht, wenn sie spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums das in der folgenden Tabelle und den nachstehenden Sätzen geregelte Modul abschließen.

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Prüfung	Prüfungsvorleistung	Leistungspunkte
Praktikum	Praktikum	Praktikumsbericht	Teilnahmenachweis	30

²Das Praktikum dient dem Aufbau von Erfahrungen im beruflichen Alltag. ³Es muss in einem Unternehmen, einer öffentlichen Institution oder einer Forschungseinrichtung stattfinden, nach fachlicher Ausrichtung sowie Bedeutung und Schwierigkeit dem Studienabschluss gemäß § 4 entsprechen und im Umfang von 900 Zeitstunden einer Tätigkeit gewidmet sein, welche einen Bezug zu Prozessen, Datenflüssen oder organisatorischen Fragestellungen, insbesondere vor dem Hintergrund der Digitalisierung, aufweist. ⁴Die Einhaltung dieser Anforderungen ist durch einen Teilnahmenachweis der in Satz 3 genannten Ausbildungsstelle zu belegen, der den Gegenstand der praktischen Tätigkeit in der dafür erforderlichen Weise beschreibt. ⁵Der Praktikumsbericht wird nicht benotet, sondern mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet. ⁶Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 entscheidet die Prüfungskommission.

(3) ¹Im Übrigen sind nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen für die weiterqualifizierenden Bachelorstudiengänge Digitale Wirtschaft und Digitale Verwaltung Module im Umfang von 30 Leistungspunkten abzuschließen. ²Die Module können von den betreffenden Studierenden grundsätzlich frei gewählt werden. ³Die Wahl muss aber so erfolgen, dass sie unter Berücksichtigung der im ersten berufsqualifizierenden Studium erworbenen Kompetenzen im

Wesentlichen zum Erwerb weiterer Kompetenzen führt; ob dies der Fall ist, wird von der Prüfungskommission festgestellt, deren diesbezügliche Genehmigung Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungen in den gewählten Modulen ist. ⁴Die Wahl der Module „Praktikum“ und „Bachelorarbeit“ ist ausgeschlossen.

(4) ¹Module nach Abs. 2 und 3 können nur insoweit durch Anerkennung von Kompetenzen abgeschlossen werden, als diese nicht in einem Modul erworben wurden, das für den Abschluss des zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzung nach § 4 Abs. 1 dienenden Studiums erforderlich gewesen ist; die allgemeinen Anerkennungsvoraussetzungen bleiben unberührt. ²Prüfungen zum Abschluss der in Satz 1 genannten Module können unbeschadet der in Abs. 1 genannten Frist bei Nichtbestehen bis zu zweimal wiederholt werden; zweite Wiederholungen in solchen Modulen werden nicht auf die Höchstzahl möglicher zweiter Wiederholungsprüfungen im Masterstudiengang angerechnet.

§ 5

Aufbau des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester. ²Der planmäßige Studienverlauf kann dem Modulhandbuch entnommen werden.

§ 6

Leistungspunkte, Module

(1) ¹Für den Masterabschluss sind Module im Umfang von 90 Leistungspunkten abzuschließen. ²Davon entfallen 72 Leistungspunkte auf Pflichtmodule. ³Weitere 18 Leistungspunkte sind durch den Abschluss von Wahlpflichtmodulen zu erwerben.

(2) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, der Umfang der Lehrveranstaltungen, die zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie die mit dem Abschluss der Module jeweils erworbenen Leistungspunkte sind in der Anlage festgelegt. ²Nähere Regelungen dazu werden im Modulhandbuch getroffen.

§ 7

Unterrichts- und Prüfungssprache

Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch.

§ 8

Masterarbeit

Die Frist für die Anfertigung der Masterarbeit beträgt fünf Monate.

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Februar 2024 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Wintersemester 2023/2024 das Studium im Masterstudiengang Digitale Transformation aufnehmen. ³Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang vor dem 15. März 2024 aufgenommen haben, gilt die Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Teilzeit-Masterstudiengang Digitale Transformation vom 9. Juli 2020 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 16/2020) fort, die zuletzt durch Satzung vom 22. September 2021 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 25/2021) geändert wurde; im Übrigen tritt die vorgenannte Studien- und Prüfungsordnung am 15. März 2024 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof vom 24. Januar 2024 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 30. Januar 2024.

Hof, den 30. Januar 2024
gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 30. Januar 2024 in der Abteilung Studienbüro niedergelegt. Die Information über die Niederlegung wurde am 30. Januar 2024 in den Webauftritt der Hochschule eingestellt. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. Januar 2024.

Anlage (zu § 6)

1	2	3	4	5
Modulnummern	Modulbezeichnungen	SWS	Prüfungen	Leistungspunkte
1	Kernmodule			
1.1	Digitalisierungsstrategie	3	P	6
1.2	Führung und Change Management	3	P	6
1.3	Management der Digitalisierung von Geschäftsprozessen	3	P	6
1.4	Management der IT-Sicherheit	3	P	6
1.5	Data Science und Business Intelligence	3	P	6
2	Wahlpflichtmodule (zu § 6 Abs. 1 Satz 3)			
2.1	Digitale Geschäftsmodelle	3	P	6
2.2	Anwendung digitaler Technologien im Supply Chain Management	3	P	6
2.3	Anwendung digitaler Technologien in Marketing und Vertrieb	3	P	6
2.4	Digitale Verwaltung	3	P	6
2.5	Anwendung von IT-Technologien in der Verwaltung	3	P	6
2.6	IT-Recht in der öffentlichen Verwaltung	3	P	6
3	Praxis-Projektarbeit		StA	12
4	Masterarbeit		MA	30
				90

Erläuterung der Abkürzungen:

MA	Masterarbeit
P	Mögliche Prüfungen (P) sind StA oder PräsKP oder schrP90
PräsKP	Präsentation mit Konzeptpapier
schrP90	schriftliche Prüfung mit 90 Minuten Bearbeitungszeit
StA	Studienarbeit
SWS	Semesterwochenstunden